



Informationsblatt zur Erhebung von Elternbeiträgen und zur Mittagsverpflegung in der Offenen Ganztagsschule (OGS) in Havixbeck

Grundlage für den **Beitrag** zur OGS ist das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in Verbindung mit der gemeindlichen Satzung für die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der Offenen Ganztagsschule in der Primarstufe.

Wer zahlt den Kostenbeitrag zur OGS?

Entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben die **Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen** monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der OGS zu entrichten. Lebt das Kind nachweislich ausschließlich oder überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. In diesem Fall ist kein Beitrag zu zahlen.

Wird das Kind von beiden Elternteilen im Wechselmodell betreut, so sind beide Elternteile beitragspflichtig.

Wie hoch ist der Kostenbeitrag?

Beitragshöhe ab dem **01.08.2026**

Beitragsstufe	Bruttojahreseinkommen	Monatsbeitrag
1	bis 44.000 €	0,00 €
2	bis 50.000 €	129,00 €
3	bis 56.000 €	149,00 €
4	bis 62.000 €	170,00 €
5	bis 68.000 €	191,00 €
6	bis 74.000 €	211,00 €
7	bis 80.000 €	232,00 €
8	über 80.000 €	235,00 €

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die OGS der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck, oder eine andere Kindertageseinrichtung in Havixbeck, so wird auf Antrag dem zweiten und jedem weiteren Kind eine Ermäßigung von 50% bei einem Einkommen bis 50.000 €, von 40% bei einem Einkommen zwischen 50.001 € und 62.000 €, von 25% bei einem Einkommen zwischen 62.001 € bis 74.000 € und von 20% bei einem Einkommen oberhalb von 74.000 € gewährt.

Befindet sich ein Geschwisterkind in einem beitragsfreien Kindergartenjahr gemäß § 50 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz), wird keine Ermäßigung gewährt.

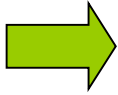
Wie lange besteht die Verpflichtung den Kostenbeitrag zu zahlen?

Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Ferien und Schließzeiten nicht berührt. Das bedeutet, dass für jeden Monat des Schuljahrs eine Beitragspflicht besteht, auch in den Ferien und für andere freie Tage in dem betreffenden Schuljahr.

Welche Pflichten haben die Erziehungsberechtigten bzw. die Eltern?

Bei der Aufnahme des Kindes in die OGS weisen die Eltern gegenüber der Gemeindeverwaltung schriftlich nach, welche Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffelung zugrunde zu legen ist. Diesen Nachweis können die Eltern durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides **in Verbindung** mit aktuellen Einkommensnachweisen erbringen. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, jederzeit neue Einkommensunterlagen für die Zeit der Anwesenheit des Kindes in der OGS anzufordern.

Werden von den Eltern keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder wird der geforderte Einkommensnachweis nicht vorgelegt, ist automatisch der höchste Elternbeitrag zu leisten.



Sobald **Änderungen der Einkommensverhältnisse** eintreten, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind diese unverzüglich mitzuteilen (z. B. Arbeitsaufnahme des bisher nicht berufstätigen Elternteils, Arbeitsaufnahme nach Beendigung der Ausbildung usw.). Sinngemäß gilt dies auch für Änderungen, die zu einer Festsetzung eines geringeren Beitrages führen.

Was bedeutet der Begriff Einkommen im Zusammenhang mit dem Kostenbeitrag?

Das für die Festsetzung des Elternbeitrages maßgebliche Einkommen ist die Summe der **positiven Einkünfte** der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5 a des Einkommensteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Hierzu zählen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieben, aus selbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Es werden grundsätzlich die **Bruttoeinkünfte** zu Grunde gelegt und nicht das zu versteuernde Einkommen.

Von den positiven Einkünften werden die durch das Finanzamt anerkannten **Werbungskosten und Kinderbetreuungskosten** abgezogen. Ein **Ausgleich mit Verlusten** aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Partners ist **nicht zulässig**.

Bezieht ein Elternteil **Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis mit Altersversorgungsansprüchen** (z. B. Beamter/in, Richter/in, Berufssoldat/in, Geistliche/r, Mandatsträger/in), so ist dem Bruttoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag in Höhe von **10 von Hundert hinzurechnen**. Dieser Zuschlag ist dadurch begründet, dass dieser Personenkreis eine beitragsfreie Altersversorgung erhält und deshalb gegenüber einem vergleichbaren Arbeitnehmer ein geringeres Bruttoeinkommen erzielt. Das Maß der Hinzurechnung ist ausgerichtet am Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Für das **dritte und jedes weitere Kind** sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zu gewährenden **Kinderfreibeträge** vom ermittelten Einkommen abzuziehen.

Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte (z. B. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung usw.) und Unterhaltsleistungen hinzuzurechnen. Hierzu zählen insbesondere folgende Einkünfte:

Arbeitslosengeld I, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Renten, Unterhaltsgeld, Unterhaltsleistungen, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, Elterngeld (abzgl. des Freibetrages i. H. v. 150,00 € bzw. 300,00 €).

Das **Kindergeld** ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen.

Maßgebend ist zunächst das (Kalender)Jahreseinkommen des Vorjahres. Wenn das maßgebliche Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist, als das Einkommen des letzten Kalenderjahres, erfolgt eine vorläufige Beitragserhebung unter Zugrundelegung des Zwölffachen des Einkommens des letzten Monats. Hierbei sind dann auch Einkünfte hinzurechnen, die im laufenden Jahr anfallen (Urlaubs-/Weihnachtsgeld/Jahressonderzahlungen).

Beitragspflichtige, die für sich oder für ihr Kind/ihre Kinder **laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts** nach dem SGB II, SGB XII, dem AsylbLG, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, sind für die **Dauer des Leistungsbezugs** von der Beitragspflicht **befreit**.

Mittagsverpflegung in der OGS

Gibt es ein Mittagessen in der OGS?

Das gemeinsame Essen zur Mittagszeit ist für jedes Kind verpflichtend. Die Schulmensa stellt täglich selbst hergestellte Mittagessen bereit. Dabei wird auf Allergien und ausgewähltes Essen aus religiösen Gründen Rücksicht genommen. Bitte sprechen Sie hierzu die Koordinatoren der OGS an, sie werden die Wünsche an die Mensa weiterleiten.

Was kostet das Mittagessen?

Das Entgelt für das Mittagessen beträgt ab dem Schuljahr 2026/2027 **4,25 € pro Essen**.

Gibt es eine Ermäßigung für die Kosten des Mittagessens?

Gemäß des Bildungs- und Teilhabepaketes kann eine Befreiung von den Kosten zu dem gemeinsamen Mittagessen beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich im **Jobcenter** der Gemeinde Havixbeck zu stellen. Voraussetzung ist der Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII, AsylbLG bzw. der Bezug von Wohngeld oder Kindergeldzuschlag.